

ARTIKEL II

Privates Nachrichtenwesen

*) 5. Alle Funksendegeräte, deren Teile und Zubehör sind gegen Empfangsbestätigung abzuliefern; alle Brieftauben sind gemäß den von der Militärregierung in jeder Ortschaft veröffentlichten Bekanntmachungen gegen Empfangsbestätigung abzuliefern oder anzumelden.

6. Wer Gegenstände und Einrichtungen besitzt, die in eine der nachstehend aufgeführten Gruppen fallen und nicht einen Teil des öffentlichen Verwaltungen gehörenden Nachrichtenwesens bilden, hat dieselben gemäß den von der Militärregierung in jeder Ortschaft veröffentlichten Bekanntmachungen anzumelden:

- (a) Fernsprech- und Telegrafeneinrichtungen, einschließlich Leitungen (mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen), Mikrophone und Lautsprecheranlagen;
- (b) Elektrizitäts-, Prüf- und Meßapparate und Einrichtungen (mit Ausnahme von Voltmetern, Ammetern und anderen Instrumenten zur Einzelstrommessung);
- (c) Röhren (mit Ausnahme von solchen, die der Gleichrichtung dienen) mit einer Anodenentladung von mehr als 10 Watt;
- (d) Einrichtungen und Apparate zur Hochfrequenzstromerzeugung mit einer Frequenz von mehr als 10 000 Hertz (mit Ausnahme von superheterodyn Rundfunkempfängern), die als Teil einer Einrichtung oder eines Apparates oder selbständig benutzt oder gebraucht werden;
- (e) Rundfunkempfänger mit eingebauten Zwischenfrequenzoszillatoren und andere besondere Einrichtungen zum Empfang von tonlosen Wellen; *
- (f) Rundfunkempfänger, die besonders gebaut sind für den Empfang jeder anderen Funksendung als der, die von privatwirtschaftlichen oder staatlichen Sendern ausgehen, wie z. B. Verkehrsempfänger;
- (g) Alles, was dem Drahtfunk dient.

• 7. Die Militärregierung wird von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung oder in anderer sachdienlicher Weise die Ablieferung oder Anmeldung von anderen sich auf Nachrichtenwesen beziehenden Apparaten und Gegenständen anordnen. Wer solche Apparate und Gegenstände besitzt, hat diese entsprechend den Weisungen der Militärregierung abzuliefern oder anzumelden.

*) Vgl. die Bekanntmachung über Ablieferung von Schußwaffen, Munition, Waffen und Radiosendegeräten unter A Anhang!